

# Sicherer, schneller, besser?

Seit Jahren bemühen wir uns, in Büro, Haushalt und Alltag weniger Papier einzusetzen. Jetzt soll auch die Verschreibung vom Arzt, das gute alte Rezept dran glauben. Was bringt die E-Version?

**W**ie war das noch? Früher bedurfte es zum Teil grafologischer Tiefenforschung, um die handschriftlich verfassten Elaborate der Ärzte entziffern zu können. Das Thema Arzneimittelsicherheit fristete damals noch eine Art Stiefkinddasein. Dies ist ein Grund, Rezepte, wie in den vergangenen Jahren bei den meisten Ärzten üblich, mittels Computer und Drucker zu erstellen. Damit

wurde eine große Gefahrenquelle ausgeschaltet beziehungsweise erheblich verringert.

**Wie soll das werden?** Nun soll auch das gedruckte Arztrezept einer Verjüngungskur unterzogen werden. Das Bundesgesundheitsministerium schreibt vor drei Monaten auf seiner Homepage: „Wenn Ihre Ärztin oder Ihr Arzt Ihnen ein Medikament verschreibt, erhalten Sie ein E-Rezept, das Sie in einer Apotheke Ihrer

Wahl einlösen können. Die Arzneimittel kommen dann direkt per Botendienst zu Ihnen nach Hause. Das spart Zeit und Wege. Und macht vor allem die Behandlung mit Arzneimitteln sicherer. Natürlich können Sie das E-Rezept auch bei „normalen“ Arztbesuchen erhalten. Und Sie können es auch in Ihrer Apotheke vor Ort einlösen.“ Das heißt, der Zettelwirtschaft, wie Bundesgesundheitsminister Jens Spahn es nennt, soll begegnet werden,

Ausnahmen sollen indes möglich sein.

## Was kann das E-Rezept?

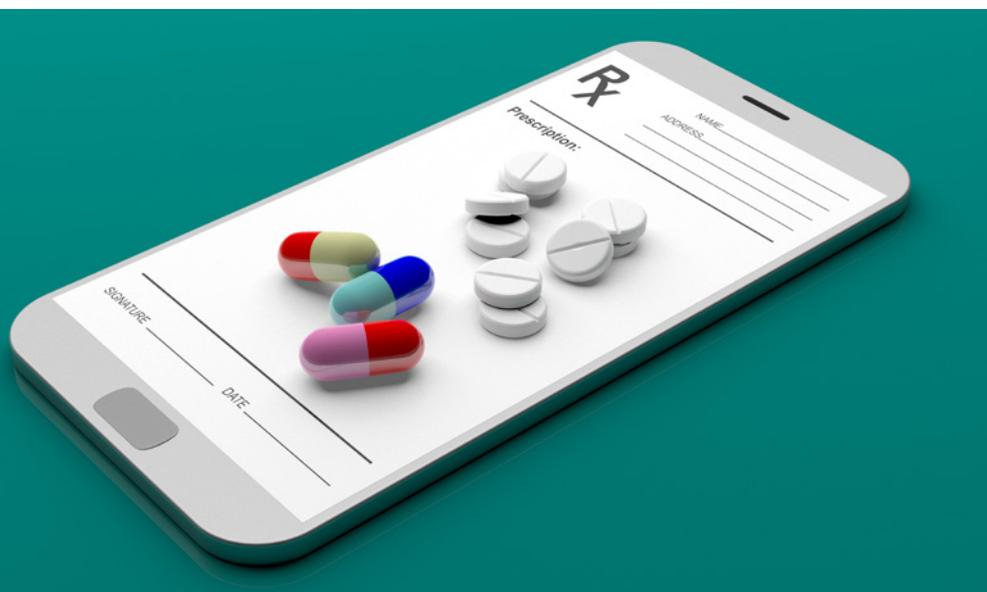
Außer Papier zu sparen sollte das E-Rezept doch über erhebliche Vorteile gegenüber seinen papiernen Verwandten verfügen. Wir haben ein bisschen geforscht und folgende Kriterien ausfindig gemacht:

- Der Weg zur Apotheke oder im Falle einer Online-Apotheke zum Briefkasten entfällt.
- Der Weg des Rezeptes zur Apotheke wird nach Patientenfreigabe elektronisch getätigt.
- Bei Bestellung und Lieferung kann Zeit eingespart werden.
- Bei den Krankenkassen lassen sich Kosten einsparen, die den Versicherten zugute kommen können.
- Bei den Ärzten werden Zeit und Kosten für das Ausdrucken der Rezepte gespart.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die telemedizinische Sprechstunde für zahlreiche Ärzte immer attraktiver wird. In diesem Zusammenhang wird das E-Rezept das Mittel der Wahl werden, wenn es um die Verordnung von Medikamenten geht, denn selbst bei der Online-Sprechstunde, wie diese Form der Sprechstunde auch genannt wird, verläuft aktuell der Versand der Rezepte primär noch postalisch.

## Wann ist mit dem E-Rezept zu rechnen?

Jens Spahn hat im November 2018 prognostiziert, dass zum Beginn des Jahres 2020 das E-Rezept Einzug in den deutschen medizinischen Alltag halten könnte. Mitte August 2019 begann mit der Einführung des Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) die Frist von sieben Monaten für die Selbstverwaltung, um sämtliche Regelungen anzupassen, die bis



© george tsartsianidis / iStock / Getty Images

dato für die Verordnung ausschließlich in Papierform gelten. Das bedeutet, dass ab Februar 2020 das E-Rezept seinen schrittweisen Vorstoß nehmen soll. Wie die gesamte Infrastruktur der Apotheken, Ärzte, Großhändler etc. bis zu diesem Zeitpunkt umgerüstet sein wird, ist bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen. Mit einer flächendeckenden Einführung des E-Rezeptes rechnet Spahn indes im Jahr 2021.

**Wer und was wird dafür eigentlich gebraucht?** Zunächst einmal ist die Übereinstimmung der unterschiedlichen am Prozess „E-Rezept-Einführung“ Beteiligten vonnöten. Eine Schlüsselrolle spielt in diesem Zusammenhang die Gematik. In der Gematik haben sich die Leistungserbringer, die Kas-

sen und das Bundesgesundheitsministerium zusammengetan, um über die wichtigen Weichenstellungen bei der Digitalisierung in der Medizinwelt zu beraten. Der Gesetzgeber hat der Gematik erst kürzlich den Auftrag gegeben, bis Ende Juni 2020 die Spezifikationen, also gewissermaßen das Grundgerüst und die Spielregeln im E-Rezept-System, festzulegen. Das heißt, im Moment stehen die genauen Definitionen für die Voraussetzungen noch aus. 2020 wird es hierzu sicherlich weitere Informationen geben. Sicherlich ist technisch eine ganze Menge Hard- und Software erforderlich, um das notwendige Netzwerk aufzubauen. Basis für das sichere Übertragen der Daten ist so etwas wie eine Datenautobahn, die sogenannte „Telematikinfrastruktur“. Zahl-

reiche Apotheken haben diese Struktur bereits aufbauen und sich vernetzen lassen. Allerdings gibt es noch erheblichen Handlungsbedarf, der laut Bundesregierung nach dem Digitalen Versorgungs-Gesetz (DVG) bis September 2020 gedeckt sein soll. Auch hier wird es Ende Juni 2020 nähere Informationen dazu geben, was eine Apotheke für die Einbindung in das E-Rezept-Netzwerk alles benötigt.

**Weg mit dem Papierrezept?** Es wird, so ist der Plan, nicht zur ausschließlichen Arbeit mit dem E-Rezept kommen. Immerhin gibt es viele Patienten, die mit der digitalen Entwicklung nicht Schritt halten können oder wollen. Beruhigend ist die Information, dass eine vollständige Abschaffung des Papierrezeptes nicht geplant

zu sein scheint. Allerdings steht auch zu befürchten, dass mit der Einführung des E-Rezeptes die Scheu vor Online-Apotheken sinken und die Zahl der niedergelassenen Apotheken in Deutschland dramatisch zurückgehen wird. Die Versandapotheken könnten somit die großen Gewinner der digitalen Entwicklung werden. Die Entwicklung ist nicht aufzuhalten. Grundvoraussetzung für ein gutes Gelingen des Vorhabens ist und bleibt aber eine offene Informationspolitik. Seien wir gespannt auf moderne Zeiten – allerdings nur im Interesse sämtlicher Beteiligten. ■

Wolfram Glatzel,  
Autor und Redakteur

Ursula Tschorn,  
Apothekerin

Anzeige

# Heuschnupfen?

## Schnelle Hilfe...

# NEU

## Levocamed®

Wirkstoff: Levocabastin

- Für Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab 1 Jahr
- Nur 2 x täglich anwenden, bis zu 24 Stunden wirksam
- Wirkt meist innerhalb von 15 Minuten
- Ebenso bei Tierhaar- und Hausstauballergie

**Levocamed® Kombipackung**  
0,5 mg/ml Nasenspray, Suspension  
0,5 mg/ml Augentropfen, Suspension  
0,5 mg/ml Nasenspray, Suspension  
Levocabastin

Arzneimittel zur Behandlung allergischer Bindehautentzündungen bzw. von allergischem Schnupfen

**Augentropfen**  
4 ml Suspension

**Nasenspray**  
5 ml Suspension  
Dermapharm RG

**Levocamed®**  
0,5 mg/ml Augentropfen, Suspension  
Levocabastin

Arzneimittel zur Behandlung allergischer Bindehautentzündung  
4 ml Augentropfen, Suspension  
Dermapharm RG

**Levocamed®**  
0,5 mg/ml Nasenspray, Suspension  
Levocabastin

Arzneimittel zur Behandlung von allergischem Schnupfen  
5 ml (50 Sprühstöße) Nasenspray, Suspension  
Dermapharm RG

[www.levocamed.dermapharm.de](http://www.levocamed.dermapharm.de)

Hergestellt in  
Deutschland

Dermapharm AG  
Kompetenz hautnah

**Levocamed Kombipackung** 0,5 mg/ml Augentropfen, Suspension, 0,5 mg/ml Nasenspray, Suspension. Wirkstoff: Levocabastin. Zusammensetzung: Augentropfen: 1 ml Suspension enthält 0,5 mg Levocabastin entsprechend 0,54 mg Levocabastinhydrochlorid. Sonstige Bestandteile: Wasser für Injektionszwecke, Propylenglycol (E 1520), Natriummonohydrogenphosphat-Dihydrat (Ph. Eur.), Natriumdihydrogenphosphat-Dihydrat, Hypromellose 4000, Polysorbat 80, Benzalkoniumchlorid-Lösung (Ph. Eur.), Natriumedetat (Ph. Eur.). Nasenspray: 1 ml Suspension enthält 0,5 mg Levocabastin entsprechend 0,54 mg Levocabastinhydrochlorid. Sonstige Bestandteile: Wasser für Injektionszwecke, Propylenglycol (E 1520), Natriummonohydrogenphosphat-Dihydrat (Ph. Eur.), Natriumdihydrogenphosphat-Dihydrat, Hypromellose 5, Polysorbat 80, Benzalkoniumchlorid Lösung (Ph. Eur.), Natriumedetat (Ph. Eur.). Anwendungsgebiete: Symptomatische Behandlung allergischer Konjunktivitis einschließlich Conjunctivitis vernalis bzw. symptomatische Behandlung allergischer Rhinitis bei Kindern ab 1 Jahr, Jugendlichen und Erwachsenen. Gegenanzeigen: Überempfindlichkeit gegen Levocabastin oder einen der sonstigen Bestandteile. Vorsicht in Schwangerschaft und Stillzeit. Nasenspray zusätzlich: Vorsicht bei Patienten mit Niereninsuffizienz. Nebenwirkungen: Überempfindlichkeit, Anaphylaxie, Kopfschmerzen, Augenlidödem, Herzklopfen. Beeinträchtigung der Verkehrstüchtigkeit möglich. Augentropfen zusätzlich: Angioödem, Augenschmerzen, verschwommenes Sehen, Konjunktivitis, Augenschwellung, Bлеpharitis, okuläre Hyperämie, Kontaktdermatitis, Urtikaria, Beschwerden am Verabreichungsort einschließlich Brennen/stechendes Gefühl und Reizung der Augen, Beschwerden am Verabreichungsort einschließlich Rötung, Schmerzen, Schwellung, juckende, tränende Augen. Bei stark geschädigter Hornhaut Kalkablagerungen in der Hornhaut möglich. Nasenspray zusätzlich: Sinusitis, Benommenheit, Schläfrigkeit, Tachykardie, Schmerzen im Rachen-Kehlkopf-Bereich, Epistaxis, Husten, Dyspnoe, Nasenbeschwerden, nasale Kongestion, Bronchospasmus, Nasalödem, Übelkeit, Müdigkeit, Schmerzen am Verabreichungsort, Unwohlsein, Reizung/Schmerzen/Trockenheit am Verabreichungsort, Brennen/Unbehagen am Verabreichungsort. Warnhinweise für die Augentropfen: Enthält Propylenglykol, Phosphate und Benzalkoniumchlorid. Verfarbung von Kontaktlinsen möglich. Warnhinweise für das Nasenspray: Enthält Propylenglykol und Benzalkoniumchlorid. Apothekenpflichtig. Stand: 07/2019.